

Verordnung über die Gebühren im städtischen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebühren- Verordnung)

vom 25. September 1979

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971,

beschliesst als Verordnung:

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Gebühren im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden der Stadt Schaffhausen, soweit nicht besondere eidgenössische, kantonale oder städtische Vorschriften bestehen.

Geltungsbereich

Art. 2

Für Verfügungen, Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen werden unter dem Vorbehalt besonderer Ansätze Gebühren im Rahmen von Fr. 20.– bis Fr. 500.– erhoben.

Verwaltungs-
verfahren

Art. 3Rechtsmittel-
verfahren

Im Einsprache- und Beschwerde-Verfahren sowie im Verfahren um Wiedererwägung beträgt die Gebühr Fr. 50.– bis Fr. 1'000.–.

Wird eine Streitigkeit nicht durch materiellen Entscheid, sondern durch Abschreibungsverfügung oder Nichteintretens-Entscheid erledigt, so kann die Gebühr unterhalb des Mindestbetrages festgesetzt oder ganz erlassen werden.

Art. 4

Bemessung

Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach der Bedeutung des Geschäftes zu bemessen. Das Interesse des Gebührenpflichtigen und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit können berücksichtigt werden.

Art. 5

Barauslagen

Kleinere Barauslagen sind in der Gebühr in der Regel enthalten. Erhebliche Barauslagen, wie Entschädigungen für Übersetzer, Sachverständige und Auskunftspersonen, Spesenentschädigungen bei Tätigkeit ausserhalb des Amtssitzes usw., werden besonders in Rechnung gestellt.

Art. 6Kantonales
Recht

Soweit diese Verordnung keine besondern Vorschriften enthält, findet die kantonale Verwaltungsgebühren-Verordnung sinngemäss Anwendung.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.¹⁾

Fussnoten:

- 1) Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 6. November 1979.